

RS Vwgh 1993/7/8 92/01/0765

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1;

AsylG 1991 §3;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Benachteiligungen des Asylwerbers in seinem Heimatland auf Grund seiner Rasse (hier: Halbfrikaner, Staatsangehöriger der früheren SFRJ) können nur dann als gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlungen gewertet werden, wenn sie seine Lebensgrundlage massiv bedrohen oder sonst aus objektiver Sicht betrachtet einen weiteren Verbleib in seinem Heimatland unerträglich erscheinen lassen. Die Beeinträchtigungen sind im Asylantrag bzw in der Berufung näher darzulegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010765.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at